



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme**  
**der Bundesrechtsanwaltskammer**  
  
zur  
**sogenannten Online-Durchsuchung durch das Bundeskriminalamt**  
**zwecks Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus**

erarbeitet vom

**Strafrechtsausschuss**  
**der Bundesrechtsanwaltskammer**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin, Vorsitzender  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Jochen Heidemeier, Stolzenau  
Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, Mainz  
Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause, Berlin  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt Dr. Eckhart Müller, München  
Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen  
Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf

Prof. Dr. Joachim Vogel, Tübingen (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Joachim Weider, Frankfurt am Main (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin  
Rechtsanwältin Mila Otto, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

---

Oktober 2007

BRAK-Stellungnahme-Nr. 42/2007

Die Stellungnahme ist im Internet unter [www.brak.de/BRAK-Intern/Ausschuesse](http://www.brak.de/BRAK-Intern/Ausschuesse) einzusehen.

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Institut der Wirtschaftsprüfer

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund

Deutscher Juristinnenbund

Bundesvorstand Neue Richtervereinigung

Strafverteidigervereinigungen Organisationsbüro

Deutsche Strafverteidiger e.V.

Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag

Der in die Öffentlichkeit gelangte Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (Stand 11. Juli 2007) und die anhaltende Diskussion um diesen Entwurf und insbesondere um die dort vorgesehene Möglichkeit der sog. Online-Durchsuchung (§ 20k BKAG-E) geben der Bundesrechtsanwaltskammer Anlass zu der folgenden Stellungnahme:

1. Die Bundesrechtsanwaltskammer bekräftigt ihre Position zur sog. Online-Durchsuchung zwecks Strafverfolgung (BRAK-Stellungnahme 4/2007 vom März 2007). Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der verschiedenen Formen der Online-Durchsuchung – Quellen-Telekommunikationsüberwachung, einmalige Online-Durchsicht der Speichermedien und permanente Online-Überwachung – zur Ermittlung und Verfolgung bereits begangener Straftaten unterliegen erheblichen Zweifeln. Der gesetzlichen Verankerung der Online-Durchsuchung in der Strafprozessordnung steht die derzeitige Fassung des Art. 13 GG entgegen. Deshalb hält es die Bundesrechtsanwaltskammer für folgerichtig und begrüßt es, dass der von der Bundesregierung in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung (BT-Drucksache 16/5846 vom 27. Juni 2007) keine Ermächtigung für eine strafprozessuale Online-Durchsuchung vorsieht.
2. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat grundsätzliche Bedenken dagegen, das Bundeskriminalamt zur präventiv-polizeilichen Online-Durchsuchung zwecks Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus zu ermächtigen.
  - a) Es erschließt sich nicht, wie diese zeitlich und sachlich aufwendige, längerer Vorbereitung bedürftige Ermittlungsmaßnahme zur Abwehr „dringender“ Terrorismusgefahren i.S.v. Art. 13 Abs. 4 GG geeignet sein soll. Sollte beabsichtigt sein, die Online-Durchsuchung zur Gefahrvorsorge (Straftatverhütungsvorsorge, Strafverfolgungsvorsorge) z.B. durch (dauernde) Online-Überwachung von „Gefährdern“ einzusetzen, wäre das mit Art. 13 Abs. 4 GG nicht vereinbar.
  - b) Bisher ist nicht dargetan, wie der durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung insbesondere bei der Online-Durchsicht und Online-Überwachung staatlicher Kenntnisnahme entzogen werden kann. Vielmehr ist zu

besorgen, dass gerade Kernbereichsdaten für ein Profiling von „Gefährdern“ erhoben und verwendet werden. Auch liegt – in Zusammenschau mit anderen nach geltendem Recht möglichen Ermittlungsmaßnahmen – die Gefahr einer schlechterdings verfassungswidrigen „Rundum-Überwachung“ nahe (vgl. BVerfGE 112, 304, 319 f.).

- c) Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit erscheint der Sicherheitsgewinn, der durch Online-Durchsuchungen erreicht wird, als unzureichend, um derart eingriffsintensive Maßnahmen zu rechtfertigen. Die bereits derzeit nach Verfassungsschutz- und Polizeirecht gegebenen Ermittlungsbefugnisse, ggf. in Verbindung mit der Möglichkeit der Quellen-Telekommunikationsüberwachung für bestimmte Bereiche (z.B. Internettelefonie mit „Skype“), reichen aus, um den Gefahren des internationalen Terrorismus angemessen zu begegnen, wie jüngste Fahndungserfolge der Bundesanwaltschaft belegen.
3. In jedem Falle erscheint es der Bundesrechtsanwaltskammer im Lichte der mündlichen Verhandlung vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts am 10. Oktober 2007 in den Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 370/07 u.a. nicht geboten, eine gesetzliche Ermächtigung des Bundeskriminalamts zur Online-Durchsuchung zu betreiben, bevor das Gericht über die Verfassungsmäßigkeit von § 5 Abs. 2 Nr. 11 VSG NRW entschieden hat und somit Klarheit über die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Online-Durchsuchung besteht (Verhältnismäßigkeit, Kernbereichsschutz, Schutz von Berufsgeheimnisträgern, Zweckbindung, effektiver Rechtsschutz).